

## **Die privilegierten Städte zur Zeit des osmanischen Feudalismus**

**Mit besonderer Berücksichtigung der Privilegien der Stadt Sarajevo**

Von MUHAMED HADŽIJAHIĆ (Sarajevo)

Das osmanische Reich, aus heterogenen Teilen bestehend, war keinesfalls ein Staat mit einer einheitlichen politischen Ordnung. Die staatliche Einheit des osmanischen Reiches konnte bei den divergierenden politisch-historischen, wirtschaftlichen, religiösen, kulturellen und geographischen Komponenten allein mittels Gewährung größerer oder kleinerer Konzessionen, besonders verwaltungsmäßiger Natur, aufrecht erhalten werden. In dem ausgedehnten osmanischen Reich gab es, namentlich in bestimmten Gegenden, verschieden abgestufte Befugnisse lokaler Behörden, und auch deren Verhältnis zu den zentralen Staatsorganen war unterschiedlich. Es ist das große Verdienst St. Novakovićs, der sich als erster mit den autonomen Institutionen und Einrichtungen des Osmanenreiches befaßt hat, darauf hingewiesen zu haben, daß „die Osmanen mehr Sinn für Tradition und autonome Institutionen hatten als schlechthin angenommen wird“<sup>1)</sup>.

St. Novaković hat unter Ausnützung des ihm zu jener Zeit zugänglichen Quellenmaterials seine besondere Aufmerksamkeit dem System der autonomen Institutionen auf der Balkanhalbinsel zugewandt, wobei er sich vorwiegend an die Privilegien hielt, die die balkanischen Gebirgsbewohner genossen, ohne indes die ziemlich spärlichen Nachrichten zu übersehen, die auf das Vorhandensein privilegierter Städte im osmanischen Reich hindeuteten. Bei den meisten autonomen Einrichtungen bestimmter Gebiete, die ihre Sonderstellung zum Teil ihrer schwer zugänglichen geographischen Lage, nicht selten aber auch ihrer wirtschaftlichen Bedeutung (z. B. dem Bergbau) oder der Heranziehung der Bevölkerung zu öffentlichen Leistungen (Grenzwächter, Brücken- und Schluchtenwachen, Falkner u. ä.) verdankten, stellte St. Novaković Spuren und Überbleibsel des

<sup>1)</sup> Vgl. St. Novaković, *Tursko carstvo pred Srpski ustanak 1780—1804*. Belgrad 1906, S. 138 ff.; s. auch noch S. S. Bobčev, *Pogled na pravno uredjenje Balkana pod turskom upravom*. (Knjiga o Balkanu I). Belgrad 1936, S. 161—64.

mittelalterlichen Lebens und seiner Ordnung fest. Aus seinen Darlegungen geht hervor, daß auch gewisse Städte, vor allem im griechischen und albanischen Küstenland, eine Sonderstellung innehatten, was mithin bedeutet, daß es im osmanischen Feudalismus privilegierte Städte gab. Diese Tatsache ist seither in keiner Weise beachtet worden. Darüber hinaus wurde auch nur unzulänglich hervorgehoben, daß es solche Städte auch in der unmittelbaren Reichweite von Byzanz<sup>2)</sup> gab, von dem das osmanische Reich bekanntlich eine ganze Reihe von Institutionen übernommen hat.

Ein Zeugnis dafür, daß es im osmanischen Reich privilegierte Städte gab, ist Sarajevo, das von einer Reihe von Zeugen aus der ersten Hälfte des 19. Jh.s ausdrücklich als privilegiert genannt wird. So berichtet z. B. der französische Konsul David aus Travnik (vom 20. Jan. 1808): „... Ils se rendirent à Serrai, espèce de république oligarchique, qui effecte de contrarier en toutes choses le visir, et là un de ces courriers obtint une escorte de douze hommes à cheval et partit ainsi pour Constantinople ...“<sup>3)</sup>.

Leclerc berichtet zur gleichen Zeit in ähnlichem Sinne. Er erwähnt den großen Einfluß der Janitscharen in Sarajevo und schreibt: „La ville de Serrajo qui compte dans ses murs près de 20 mille janissaires, parce que presque tous les habitans le sont, après avoir gouvernés pendant quelques années par trois signeurs qui y avaient acquis de l'influence, forme aujourd'hui une espèce de république, sans chef, sans gouvernement fixe, où personne ne commande, où personne n'obéit, mais où chacun s'accorde à méconnaître l'autorité du pacha, qui n'ose pas même donner des ordres dans le territoire dont elle est le chef lieu“<sup>4)</sup>.

Aus der gleichen Zeit stammt auch der Bericht des österreichischen Obersten Simbschen. Er hebt für Sarajevo hervor, es sei eine große Handelsstadt mit eigener Verfassung ähnlich derjenigen der Reichsstädte in Deutschland, wodurch es weitgehend unabhängig sei<sup>5)</sup>.

Pertusier berichtet über Sarajevo: „... Cette ville, du reste, forme une véritable république. Toutes celles où les ayans s'impatronisent,

<sup>2)</sup> Vgl. G. I. Bratianu, *Privilèges et franchises municipales dans l'empire byzantin*. Paris-Bukarest 1936.

<sup>3)</sup> Vgl. M. Gavrilović, *Ispisi iz pariskih arhiva*. Belgrad 1904, S. 268.

<sup>4)</sup> Vgl. V. Jelavić, *Francuska izvješća o Bosni*. (Glasnik Zemalj. muzeja Bd. XVIII. Sarajevo 1906) S. 336.

<sup>5)</sup> Vgl. H. Kreševljaković-H. Kapidžić, *Sudsko-administrativna podjela Bosne i Hercegovine početkom XIX stoljeća*. (Istoriskopravni zbornik Heft 3—4). Sarajevo 1950, S. 258.

avant d'arriver à reconnaître l'autorité d'un seul, commencent par olygarchie, de même que Serajo: on doit donc mettre aussi ce mode administratif particulier au nombre des variétés en ce genre qu'offre la Turquie<sup>6)</sup>.

Ähnliche Urteile gaben auch spätere Autoren über die Stellung der Stadt Sarajevo ab wie Cyprien Robert<sup>7)</sup> („eine Art von Republik“), Leopold Ranke<sup>8)</sup> („ein Nachfolgepatriziat“), Klement Božić<sup>9)</sup> („ein politischer Mittelpunkt des autonom bosnischen Lebens“), Fra Grga Martić<sup>10)</sup> („eine freie Stadt“), Fra Mijo Batinić<sup>11)</sup> („außerhalb der Macht des bosnischen Sandschaks stehend“) und von jüngeren Autoren Ćiro Truhelka<sup>12)</sup> („eine kleine Republik“, „eine besondere lokale Stadtrepublik, die sich als autonom und von der Staatsmacht unabhängig betrachtet“), Mihovil Mandić<sup>13)</sup> („eine oligarchische Republik“), Drag. M. Pavlović<sup>14)</sup> („eine Art Republik“), Mehmed Zildžić<sup>15)</sup> („eine Zunftrepublik“), H. Kreševljaković<sup>16)</sup> („eine Zunftrepublik“), Jovo B. Tošković<sup>17)</sup> („eine städtische Selbstverwaltung“), V. Skarić<sup>18)</sup> („eine autonome Stadt“) und V. Čubrilović<sup>19)</sup> („eine wahre Stadtrepublik“).

Die rechtliche Grundlage für diese besondere Stellung Sarajevos findet sich im Muafnâme, einer Ablösungsurkunde, die bereits der Eroberer Bosniens, der Sultan Mehmed II., bei der Besetzung Bosniens den Bewohnern von Sarajevo ausstellte als Anerkennung für das Verdienst, daß sie sich der Besetzung einer namentlich nicht genannten Festung im bosnischen Gebiet durch die Christen erfolgreich

<sup>6)</sup> S. Pertusier, *La Bosnie*. Paris 1822, S. 212.

<sup>7)</sup> *Die Sklaven der Türkei*. Dresden-Leipzig 1847, S. 4.

<sup>8)</sup> *Serbien und die Türkei im 19. Jahrhundert*. Leipzig 1879, S. 294.

<sup>9)</sup> *Slike iz Bosne*. (Vienac). Agram 1869, S. 459.

<sup>10)</sup> *Zapamćenja*. Agram 1906, S. 3.

<sup>11)</sup> *Djelovanje franjevaca* Bd. 2. Agram 1883, S. 88.

<sup>12)</sup> *Bosnischer Bote für das Jahr 1902*; *Sarajevski kompas* 1921—1922. Sarajevo 1921, S. 5; ders., *Bošnjaci i Prvi srpski ustanak*. (Glasnik Zemalj. muzeja). Sarajevo 1917, S. 284.

<sup>13)</sup> *Sarajevo i okolina*. (Školski vjesnik). Sarajevo 1907, S. 886.

<sup>14)</sup> *Pokret u Bosni i u Albaniji*. (Pos. izd. SKA Bd. XI). Belgrad 1913, S. 3—4, 17.

<sup>15)</sup> *Zanati i zanatlije kod nas*. (Kalender „Hurijet“ Jg. 1924). Sarajevo 1924.

<sup>16)</sup> *Sarajevska čaršija, njeni esnafi i obrti za osmanlijske uprave*. (Narodna starina Heft 14). Agram 1929, S. 24; ders., *Esnafi i obrti*. Sarajevo 1958, S. 81.

<sup>17)</sup> *Odnosi između Bosne i Srbije 1805—06 i Boj na Mišaru*. Subotica 1927, S. 40.

<sup>18)</sup> *Almanah Pregleda*. Sarajevo 1928, S. 2.

<sup>19)</sup> *Poreklo muslimanskog plemstva u Bosni i Hercegovini*. (Jugosl. istoriski časopis Bd. I). Belgrad 1935, S. 390.

widersetzten. Vermutlich handelt es sich um die Abwehr des Überfalls durch König Corvinus auf Zvornik i. J. 1464<sup>20)</sup>.

Der Sultan Mehmed hat, ähnlich wie Béla IV. 1242 den Einwohnern von Gradec (Agram), den Bewohnern von Sarajevo ein Privilegium erteilt, wobei er sich von der Rücksicht auf die strategisch bedeutsame Lage dieser Stadt leiten ließ. Sarajevo, amtlich als „das Gebiet der Glaubenskämpfer“ bezeichnet, spielte bis zur Eroberung von Jajce (1527) durch Husrev-Beg die Rolle eines Aufmarschgebietes für osmanische Beute- und Eroberungszüge gegen Westen. Das Muafnâme machte die Kriegsführung in der Krajina den Bewohnern von Sarajevo zur Pflicht. Die wichtigste Verfügung im Muafnâme von Sarajevo ist die Befreiung von nuzul, der Beherbergung und Unterbringung von Amtspersonen (entsprechend dem Deszensus im Westen). Aus dieser Befreiung entsprang später die Auffassung, daß selbst der Vertreter des Sultans als Amtsperson nicht ständig in der Stadt verweilen könne. Seitdem der bosnische Vertreter des Sultans seine Residenz nach Travnik verlegt hatte (um 1697), bürgerte sich der Brauch ein, wonach der Wesir höchstens drei Nächte und das nur als Gast (musafir) in Sarajevo verweilen könne.

Die Abwesenheit des Wesirs aus Sarajevo schuf im Verlaufe des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jh.s günstige Voraussetzungen für die Erstarkung der lokalen Machtorgane. Außerdem ließen sich Ende des 17. Jh.s in der Stadt viele Janitscharen aus verloren gegangenen ungarischen und kroatischen Gebieten in Sarajevo nieder. Die Janitscharen, einst disziplinierte und dem Staate ergebene Kämpfer, wurden nunmehr zu Trägern partikularistischer politischer Bestrebungen und gewannen im ganzen Reiche so sehr an Macht, daß sich ihnen sogar die Sultane fügten. Die Janitscharen begannen in Sarajevo den Ton anzugeben, und da in der Stadt selbst der Sitz des Janitscharen-Aga war, der den Oberbefehl über 19 bosnische Gerichtsbezirke hatte, verbreitete sich der politische Einfluß der Janitscharen von Sarajevo aus über das gesamte Paschalik. In dieser Zeit kam es auch zur Erstarkung der Ayane, die auf Grund der damals bestehenden Rechtsordnung im osmanischen Reich eine Art Mittlerfunktion zwischen Volk und Obrigkeit in Angelegenheiten der Re-

---

<sup>20)</sup> Das Original dieses Muafnâme wurde nicht gefunden; es gibt davon nur die Abschrift des erneuerten Muafnâme v. J. 1701 in der Hs. von Muvekit „Tarihi dijari Bosna“, S. 121 und ebenso handschriftlich Kadić „Kronika Bosne“ Heft 5, S. 59. Leider steht eine Veröffentlichung dieses erneuerten Muafnâme bis heute noch aus.

krutierung und Ausrüstung von Truppen, der Steuereintreibung u. dgl. ausübten. In Sarajevo jedoch drängten sie sich, mit den Janitscharenkorps aufs engste liiert, dem Volke auf, wie Chaumette des Fossés zu Beginn des 19. Jhs. berichtete, so daß sechs ihrer Vertreter gemeinsam mit dem Molla, dem Janitscharen-Aga und dem Festungskommandanten (Disdar-Aga) die Hauptfunktionäre der örtlichen Macht darstellten.

Parallel mit der Erstarkung der lokalen Machtorgane wuchs auch der Einfluß und die Rolle der Zünfte. Anfänglich traten die Zünfte nicht selbständig hervor, wie die Gerichtsprotokolle (sicil) aus dem 16. Jh. beweisen. Mit der Zeit jedoch entwickelten sie sich zu einer Organisation, der ein Ausschuß und gewählte Funktionäre vorstanden. Die Organisation der Zünfte erkämpfte sich in Sarajevo *via facti* die volle Selbständigkeit, was unter anderem auf die Weise in Erscheinung trat, daß die Angehörigen der Zünfte zu Sarajevo Würdenträger wie den *éhaja* (*kehaya*) wählten. Anderswo wurden die Beamten, die den Titel *éhaja* trugen, vom Staat ernannt; ihnen oblag die Aufsicht über die Zünfte, wie ein vorzüglicher Kenner der Türkei, Muradgea Ohsson<sup>21</sup>), berichtet.

Interessant ist, daß es im Gefüge und Aufbau der lokalen Behörden von Sarajevo eine Vertretung gab, in der die Bürger unmittelbar über gewisse Dinge öffentlich rechtlichen Charakters entschieden (z. B. über die Rechtsprechung bei Straftaten sowie über bestimmte politische und wirtschaftliche Fragen). Die Beschlußfassung geschah in der Regel vor der Sultansmoschee, wie seinerzeit, z. B. in Cattaro und Ragusa, vor Kathedralen. Sarajevo entsandte seine Vertreter ebenso in den Rat der Ayane in Travnik wie zum Divan des Sultans nach Stambul.

Der bosnische Wesir wahrte als Vertreter der zentralen Macht seinen Einfluß auf die Stadtgeschäfte durch den Müsselim, seinen Vertreter, der jedoch in der Regel aus den Reihen der Bürger von Sarajevo stammte. Infolge des Übergewichts lokal-partikularistischer Tendenzen war der Einfluß des Müsselim in späterer Zeit sehr gering, so daß er, nach der Bemerkung eines Zeitgenossen, ausschließlich auf seine Machtbefugnis über die christliche Rajah beschränkt blieb.

Sarajevo übte mit dieser seiner weithin selbständigen und privilegierten Lage einen politischen Einfluß auch auf das Innere des

<sup>21</sup>) Allgemeine Schilderung des Othomanischen Reichs. Teil II. Leipzig 1793, S. 307.

Paschaliks aus, vor allem zufolge der Tatsache, daß dieses in wirtschaftlicher Hinsicht von Sarajevo abhing. Aus dem Muafnâme und besonders aus den ältesten Protokollen geht hervor, daß Sarajevo nach der osmanischen Besetzung ein Städtchen von Handwerkern und kleinen Kaufleuten war. Sehr rasch jedoch, bereits zur Zeit des Gazi Husrev-Beg (1521—1525, 1526—1534 und 1536—1541), der nach Isa-Beg als zweiter Gründer der Stadt gilt, gewann Sarajevo die Bedeutung eines führenden Mittelpunktes von Handwerkern und Kaufleuten an der Handelsstraße von Saloniki nach dem Westen. Als wirtschaftlicher Mittelpunkt zog es viele Menschen an, die sich in der Stadt niederließen, so daß die Autoren des 16. und 17. Jh.s seinen wirtschaftlichen Aufschwung hervorhoben und, was zweifellos übertrieben ist, die Zahl der Einwohner von Sarajevo mit 60 000 und mehr angaben (vgl. dagegen Belgrad, das in viel späterer Zeit nach Kunibert [1838] insgesamt 2429 Häuser mit 12 963 Einwohnern zählte, zu denen noch 1928 Mann Besatzung aus der Belgrader Festung hinzukamen; Agram hatte im J. 1851 etwas mehr als 14 000 Einwohner). Bereits im 16. Jh. bediente man sich in Sarajevo der Wechsel italienischer Banken. Einen Hinweis auf die wirtschaftliche Entwicklung Sarajevos gibt Djordjić (1628), der bemerkt, es gebe Kaufleute in Sarajevo, die, vom Wert ihrer Ware abgesehen, über 50, 100, 200 und sogar 300 Tausend Dukaten verfügten. Die wirtschaftliche Blüte machte sich auch auf gewerblichem Gebiet bemerkbar, so daß mit der Zeit aus den bestehenden Handwerkszweigen mindestens 115 ausgesprochen handwerkliche Beschäftigungsarten mit z. T. spezialisierten Aufgaben hervorgingen. Die höhere Entwicklungsstufe des Handwerks kam vor allem darin zum Ausdruck, daß es bei der Herstellung einer Reihe von Fertigprodukten, insbesondere bei den Erzeugnissen der Kesselschmiede und Sattler, der Schuhmacher, der Messerschmiede u. a. zu einer eingehenden Spezialisierung kam, so daß an einem Produkt zuweilen zwei, drei und mehr Handwerker beteiligt waren.

Diese wirtschaftliche Entfaltung war durch mehrere Faktoren bedingt, von denen die Lage der Stadt im Schnittpunkt von Umschlagswegen (Straße von Stambul, Zugang zum Meer entlang der Neretva und nach Livno), die Stationierung von Truppen, die Nähe der Handelsplätze mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die unmittelbaren Rohstoffquellen (Kreševo, Fojnica, Duboštica, Olovo, später auch Vareš) sowie das Vorhandensein einer Transitzollgrenze in erster Linie zu nennen sind. All dies machte es möglich, daß sämtliche Märkte des bosnischen Paschaliks wirtschaftlich mehr oder minder

nach Sarajevo gravitierten, wo mit Ausnahme von Teppichen und der Herstellung feinerer Arten von Messern und sonstigen Eisenzeugnissen sämtliche Gegenstände des häuslichen und gewerblichen Bedarfs hergestellt wurden. (Der seiner Bedeutung nach zweite Mittelpunkt des handwerklichen Gewerbes, Mostar, kannte gegenüber 115 verschiedenen Gewerbebezweigen zu Sarajevo nur 49 verwandte Arten in seinen Stadtgrenzen.) Hand in Hand mit dem Gewerbe gelangte auch der Handel zur Entfaltung, und Sarajevo hatte großen Anteil am Außenhandel.

Ein wichtiger Hinweis für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt ist die Kreditgewährung, die — wie die Gerichtsprotokolle aus dem 16. Jh. zu Sarajevo beweisen — recht beachtlich war. Nicht selten sind auch die quellenmäßig bezeugten Erscheinungen von Wucher. Mit Hilfe des Kreditsystems hielten die Kaufleute von Sarajevo die Handwerker und Krämer der Provinz in wirtschaftlicher und hernach auch in politischer Abhängigkeit. Bei einem derartigen Aufschwung des Handels in Sarajevo kam es relativ früh zur Herausbildung eines besonderen Kaufmannsstandes; bereits im 16. Jh. tun sich die jüdischen Kaufleute hervor. Im 17. Jh. sind die Kroaten unter den Kaufleuten am stärksten vertreten, und im 18. Jh. vollzieht sich der Übergang von Gewerbetreibenden in den Kaufmannsstand auch bei den serbischen Bewohnern von Sarajevo, so daß es bereits zu Beginn des 19. Jhs. ein erstarktes serbisches Bürgertum in Sarajevo gibt. Der mohammedanische Teil der Einwohner von Sarajevo hielt an der gewerblichen Wirtschaft länger fest, doch zeichnet sich auch in deren Mitte im Verlauf des 18. Jhs. und später die Herausbildung von Kaufleuten aus den Reihen der Gewerbetreibenden ab. Mitte des 18. Jhs. trifft man bereits auf mohammedanische Kaufleute mit ausländischer Ware; sie sind jener Faktor, der, geleitet von einem realen Handelsinteresse und damit auch interessiert an politischer Stabilität, gegen das Chaos auftritt und einen zehnjährigen Bürgerkrieg beendet.

Mit der Erstarkung des Kaufmannsstandes tritt auch die Lohnarbeit in den Vordergrund, zunächst in den Mühlen, in den Schmelzereien und Kupferschmieden sowie in der Flößerei. Viele wirtschaftlich gescheiterte Handwerker beginnen gleichfalls als Lohnarbeiter ihr Dasein zu fristen, so daß dadurch die Aufspaltung der städtischen Bewohner in Klassen, in eine Art Proletariat (dülger) und das Bürgertum (barbaguzan) eingeleitet wird.

Auf Grund der komplizierten politischen und sozialökonomischen

Verhältnisse war Sarajevo seit dem 17. Jh. ein Herd von Unruhen und Aufständen, die von dort aus auf das Landesinnere übergriffen. Der Anlaß solcher Zwischenfälle waren nicht selten Steuererhöhungen oder die Einführung neuen Abgaben und Lasten, vor allem als Folge der immer häufigeren militärischen Mißerfolge. Im Kampf gegen die Vermehrung der Lasten beriefen sich die Bewohner von Sarajevo nicht selten auf ihr Muafnâme, das in seinen Grundzügen ein finanzielles Privilegium war. Auf diese Weise spielte das Muafnâme eine gewisse Rolle als Schutz gegen Ausbeutung, und zwar nicht nur im lokalen, auf Sarajevo bezogenen, sondern auch im bosnischen Rahmen. Es war wohl kein Einzelfall, von dem der Chronist von Sarajevo im 18. Jh., Bašeskija, berichtet, wenn er den Versuch der Einführung einer neuen Steuer im J. 1771 beschreibt und dabei berichtet, daß die anderen Orte zunächst abwarteten, ob die Einwohner von Sarajevo die neue Steuer akzeptierten, um ihr eigenes Verhalten danach zu richten.

Die Fäden aller partikularistischen Kräfte des Landes liefen in Sarajevo als der größten und reichsten Stadt zusammen. Dies äußert sich vor allem im Widerstand gegen den politisch geschwächten Vertreter des Sultans in Travnik, den — wie Konsul David unter dem 28. Oktober 1804 berichtet — die Bosnier nur dann ehrten, wenn seine Gerechtigkeit unerbittlich sei; sei er weich und gutmütig, so betrachteten sie ihn als Schwächling und verachteten ihn. Sie seien davon überzeugt, daß es gelte Blut zu vergießen, wenn jemand über sie gebieten wolle<sup>22)</sup>. Sarajevo, von der unmittelbaren Kontrolle des sultanischen Vertreters frei, wurde in gewissem Sinn zu einem Mittelpunkt des Widerstandes eines ganzen Gebietes gegen Travnik. Wie eine Reihe zeitgenössischer Autoren übereinstimmend feststellen, war Sarajevo im politischen Leben Bosniens der Hauptfaktor,

---

<sup>22)</sup> Vgl. V. Jelavić, *Iz prepiske francuskog generalnog konzulata u Travniku u godinama 1807—1811.* (Glasnik Zemalj. muzeja Bd. XVI). Sarajevo 1904, S. 474; vgl. auch noch Ruvarac, *Opis turskih oblasti i u njima hrišćanskih naroda, a naročito naroda srpskoga.* (Spomenik SKA). Belgrad 1891 mit der Wiedergabe des Berichts des Patriarchen Brkić: „Paša to jest gubernator ne ima(t) vlasti nikakovij“. In gleichem Sinne vermerkt auch Marmont (*Mémoire du maréchal Marmont III*, S. 236) zwei Arten von Verwaltern in den osmanischen Paschaliks: die einen haben sich selbst dazu gemacht, was sie sind, und regieren vollkommen unabhängig von der Pforte; die anderen wurden durch die Regierung eingesetzt und sind dieser untertänig, doch ist ihre Machtposition sehr schwach. Zu dieser zweiten Gruppe gehört nach Marmont auch das bosnische Paschalik, das ein gutes Bild einer Feudalordnung abgibt.



der in der Opposition gegen den Vertreter des Sultans die ganze Provinz beeinflusste.

Der beste Zeuge hierfür ist Chaumette des Fossés. Indem er die Reise des neuen Wesirs beim Amtsantritt schildert, führt er<sup>23)</sup> aus: „... Il se rend ensuite à Travnik par Bosna-Sèray. C'est dans cette capitale qu'il commence à s'apercevoir qu'il ne sera pas le maître.“ In der Beschreibung vertritt des Fossés die Ansicht, das geringe Ansehen des Wesirs in der Provinz sei darauf zurückzuführen, daß der Wesir in Sarajevo nicht ständig, sondern nur als Gast weilen dürfe. Sarajevo war zu einer Gemeinde geworden, die nur dem Schein nach die Macht des Paschas (beylerbeyi) anerkannte. Während der Dauer seiner Verwaltung wurden die von ihm erlassenen Verfügungen nur mit Zustimmung der Stadthäupter vollzogen, und diese pflichteten ihm nur selten bei. Die Erfolge dieser Art von Unabhängigkeit wirkten sich in dem gesamten Gebiet aus. Die Widerspenstigkeit griff auch auf die Kommandanten und die Agas der von der Hauptstadt entfernteren Gebiete über. Der Wesir hatte nur in Travnik und dessen Umgebung die eigentliche Macht inne<sup>23a)</sup>.

An einer anderen Stelle kommt des Fossés<sup>24)</sup> auf einen gleichfalls bedeutenden Umstand zu sprechen, der der Stadt Sarajevo eine führende Stellung im politischen Leben des Landes gesichert hat. „Les nombreux privilèges, accordés à Bosna-Sèray, la rendent très importante, sous les rapports politiques. La sultane Validèh jouit d'une partie des revenus de cette ville; et, à ce titre, elle est devenue sa protectrice. Toutes les demandes des Bosniaques, leurs réclamations contre les Bèylerbéys etc. sont toujours appuyées au Divan par l'influence de la mère du Souverain: aussi réussissent-elles ordinairement. Par une conséquence de cette protection, les habitans de Séray se sont rendus à-peu-près indépendans des Pachas de la provinze. Ils ont obtenu depuis long-temps que les Bèylerbèys ne pourraient pas résider chez eux. Cette prérogative les a conduits à se créer une autorité municipale qui, non seulement resiste aux fermans (ordre écrits) du Vizir, mais encore entraîne dans son parti les habitans des autres villes de la province, sur lesquels elle exerce un empire absolu d'opinion. Nous verrons bientôt avec quelle irrévérence ils reçoivent les Bèylerbèys qui traversent leur ville pour se rendre à Travnik...“

<sup>23)</sup> Voyage en Bosnie. Paris 1819, S. 87 ff.

<sup>23a)</sup> ebenda, S. 88.

<sup>24)</sup> ebenda, S. 35—36.

Ähnliches vermerkt auch Pertusier<sup>25</sup>), indem er feststellt, in keiner Provinz des Reiches stoße die Autorität des Gouverneurs auf eine heftigere und stärkere Opposition. Sarajevo müßte auf Grund seiner Bedeutung der Sitz der Macht, des Gouverneurs, sein. Noch gebe es den Palast, in dem er einst residierte. Er sei indes in eine kritische Lage geraten, ähnlich derjenigen des Paschas von Ägypten, den die Begs als Gefangenen in der Festung zu Kairo hielten. Durch die große Anzahl von Janitscharen, die es in dieser Stadt unter den Bewohnern gebe, eingeschüchtert, sei der Pascha von Bosnien gezwungen gewesen, Sarajevo zu verlassen und sich in die Residenz nach Travnik zurückzuziehen.

Der Hauptmann Roux-la-Mazelière<sup>26</sup>) (1808) führt aus: „... La Bosnie est gouvernée par un grand vizir que le grand seigneur y envoie; mais son autorité n'y est guère respectée à moins qu'il ne soudoie un corps de troupes assez nombreux pour imprimer la terreur. La province se régit d'après l'esprit et l'impulsion des habitants de Seraglio qui sont presque toujours en opposition avec les vizirs. C'est dans cette ville que résident les grandes autorités de la province aussi que les beys et agas les plus riches et les plus puissants. Les Turcs s'y rendent de toutes les parties de la Bosnie; aussi renferme-t-elle des richesses immenses...“

Auch L. v. Ranke<sup>27</sup>) kommt zu dem gleichen Schluß über die „qualvolle Lage des bosnischen Wesirs“:

„Man begreift, in welcher schwierigen Lage ein bosnischer Wesir geriet: auf der einen Seite gedrängt, wie er war, von der Pforte, ihren Banquiers, denen er seine Existenz verdankte, und den Forderungen des Serails, auf der anderen Seite durch die aristokratischen Berechtigungen dieser Stadt und dieses Adels außerordentlich eingeschränkt. Eine absolute Gewalt, wie man sie mit dem Begriff eines Paschas verbindet, besaß er bei weitem nicht.“

Da nun die Pforte kein anderes Organ ihrer Macht in Bosnien hatte, als den Wesir und jene wenigen Landesbeamten, so leuchtet ein, wie geringfügig ihr Einfluß auf dasselbe war. Sie mußte sich begnügen, ihre Einkünfte zu ziehen, und zufrieden sein, wenn sie nicht geradezu Widerstand erfuhr.“

Aus dem Dargelegten geht mit Deutlichkeit hervor, daß bei der Erörterung der politischen und rechtlichen Lage Bosniens in

<sup>25</sup>) Pertusier, La Bosnie. Paris 1822, S. 211 ff.

<sup>26</sup>) Vgl. Glasnik Zemalj. muzeja. Bd. XVIII, Sarajevo 1906, S. 319.

<sup>27</sup>) Serbien und die Türkei im 19. Jh. S. 294.

osmanischer Zeit die besondere Situation Sarajevos und seine Rolle im politischen Leben Bosniens unbedingt im Auge zu behalten ist. Diese Stadt hat besonders im 18. Jh. und später den Grundton in der Politik des Landes angegeben. All dies deutet darauf hin, daß eine eingehende Erörterung der rechtlichen und politischen Stellung Bosniens im osmanischen Reich nicht angestellt werden kann ohne gebührende Rücksichtnahme auf die Besonderheiten der Stadt Sarajevo, die eine Reihe von Konzessionen politischer, rechtlicher und fiskalischer Art erwarb, welche einzeln betrachtet in der Regel auch einigen anderen Städten des Osmanenreiches nicht unbekannt waren, doch wurden sie hier in bedeutendem Maße den besonderen bosnischen Voraussetzungen, zumal in Sarajevo selbst, angepaßt. Als Ganzes genommen geben diese Konzessionen den städtischen Institutionen von Sarajevo ihr spezifisches Gepräge.

Das Stadtrecht von Sarajevo war, wie erwähnt, durch kein besonderes, schriftlich fixiertes Statut festgelegt, sondern gelangte in der Hauptsache via facti, auf der Basis des Muafnâme, zur Geltung. Charakteristisch ist hierbei, daß das Muafnâme von Sarajevo keine Verfügung kennt, die nicht auch ein Bestandteil der städtischen Freiheiten anderer privilegierter Städte der übrigen slawischen Länder und des Westens war. Die grundlegenden Bestimmungen des Muafnâme, die sich auf die Befreiung von gewissen Abgaben, von Arbeitsverpflichtungen sowie von der Einquartierung auswärtiger Amtspersonen bezogen, bilden den Grundstock vieler städtischer Privilegien sowohl der südslawischen Länder als auch des Westens. Das bedeutendste politische Privileg der Stadt Sarajevo, die Befreiung vom nuzul, die in der Praxis zu dem Rechtsbrauch führte, wonach der Vertreter des Sultans nur als Gast in der Stadt weilen durfte und dies höchstens drei Tage lang, hat eine Analogie in der Befreiung vom Deszensus, wie sie z. B. im Art. VII des Diploms von Trogir dieser Stadt gewährt wurde. Der Deszensus bestand in der Verpflichtung der Bewohner, Amtspersonen, die sich auf der Durchreise oder zu Besuch befanden, zu beherbergen, zu verpflegen und weiterzubefördern. Kostrenčić<sup>28)</sup> stimmt mit V. Klaić darin überein, daß der Deszensus den Kern des Diploms von Trogir darstellt. Ebenso beinhaltet auch die Bestimmung des Art. 125 im Gesetzbuch des Zaren Dušan das Grundlegende der städtischen Privilegien des serbischen Zarenreiches, doch sind die Städte nicht dazu

---

<sup>28)</sup> Kostrenčić, Slobode dalmatinskih gradova. Agram 1930. S. 98 ff.

verpflichtet, den Ankömmling zu versorgen, sondern er hat sich an den Gastwirt zu wenden, einerlei ob es sich „um niedere oder hochstehende“ Personen handelt.

Von gewissem Interesse hinsichtlich einer Parallele mit Sarajevo sind auch die Tatsachen, die Kostrenčić bezüglich Split anführt, wonach der König, entsprechend dem Privilegium von Trogir, außerhalb der Stadt beherbergt wurde und dies offensichtlich nur dank dem guten Willen der Bürger<sup>29)</sup>. Eine auffällige Übereinstimmung bietet auch der Umstand, daß das Gefolge des Wesirs anlässlich eines Aufenthalts in Sarajevo in Gorica abstieg, das als außerstädtischer Bereich galt. Die Mutter des Sultans war die Beschützerin von Sarajevo. Die Stadt stand mittels ihrer Vertreter beim Hof (kapi-kahyasi) in einem besonderen Verhältnis zum Sultan, der in Sarajevo und in dessen Gerichtsreich (Müllalik) viele eigene Domänen hatte. Auch der Brauch besondere Geschenke an den Hof des Sultans zu senden war üblich. All dies deutet schon auf den ersten Blick auf eine gewisse Übereinstimmung mit den freien Städten in den übrigen südslawischen Ländern und des Westens hin. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß nach dem westlichen Feudalsystem die Städte anfänglich in Abhängigkeit von den Feudalherren standen — sei es von den Bischöfen, Klöstern, Grafen oder Gutsherren<sup>30)</sup>, denn nach der allgemeingültigen Regel „nulle terre sans seigneur“ waren die Städte Bestandteile der Domänen einzelnen Feudaler und deren Erhebung zu „königlichen“ Freistädten war vor allem die Befreiung von der Abhängigkeit von den bisherigen Feudalherren. Demgegenüber gelangte das grundherrliche System im osmanischen Reich nur auf dem in Staatshand befindlichen Land zur Anwendung, so daß die osmanischen Städte, da sie in der Regel in die Kategorie des privaten Landbesitzes bzw. des gestifteten Bodens (vakuf) gehörten, a priori aus dem Großgrundbesitz der Spahi herausgenommen waren<sup>31)</sup>. Darin besteht, so scheint es, der wesentliche Unter-

---

<sup>29)</sup> Vgl. Kostrenčić a.a.O., S. 101.

<sup>30)</sup> Vgl. darüber Pirenne, *Les villes du Moyen âge*. Brüssel 1927, S. 140 ff. — In der Urk. des Stjepan Ostojić, mit der dieser den Brüdern Dragišić unter anderem in der Župa Glaž auch die Stadt Glaž sowie die Städte Srida und Podgradje schenkte (F. Miklosich, *Monumenta serbica CCCLIII*), liegt ein Beispiel für die Einbeziehung mittelalterlicher bosnischer Städte in die Domäne der örtlichen Feudalen vor.

<sup>31)</sup> Die Feststellung, daß der städtische Grund und Boden in der Regel privater Besitz war, in die Kategorie des mülk fiel, und somit außerhalb der Domäne der Spahis stand, hat keine absolute Geltung. N. Filipović, *Pogled na osmanski*

schied im Verhältnis zwischen den Freistädten und dem obersten Souverän im Westen einerseits und der Stadt Sarajevo und dem Sultanshof andererseits. Daher kann weder vergleichsweise angenommen werden, daß das privilegierte Sarajevo die Stellung einer adeligen Person (*una nobilis persona*) innegehabt habe, noch diejenige eines Müllaliks, einer Gerichtsbarkeit, in deren Bereich die Agas von Sarajevo zwar viele Ländereien besaßen, noch die einer feudalen Domäne.

Die Erwerbung der Bürgerrechte war in Sarajevo an keinerlei besondere Kautel gebunden, wie dies im Fall der Freistädte im Westen und für die mittelalterlichen südslawischen Staaten zutrifft<sup>32)</sup>. Es gab auch kein besonderes Ausländerrecht (*jus advenarum*)<sup>33)</sup>.

Es darf auch noch besonders hervorgehoben werden, daß die militärische Bedeutung bestimmter städtischer Siedlungen in vielen Fällen eigentlich entscheidend für die Erlangung städtischer Freiheiten war, was sowohl für die südslawischen Länder als auch für Westeuropa zutrifft. A. Dabinović<sup>34)</sup> vermerkt in seiner Studie, daß eine Reihe von Städten in der Normandie und Südfrankreich Privilegien erhielten, durch die die Bürger zum Militärdienst verpflichtet wurden. Der Verfasser ist der Ansicht, daß das militärische Interesse an strategisch wichtigen Punkten gegenüber Österreich, Kärnten und dem adriatischen Küstenland der Grund zur Verleihung der goldenen Bulle an die Gemeinde Gradec, als Gegengewicht zu

---

feudalizam (Godišnjak Istoriskog društva Bosne i Hercegovine Bd. IV; Sarajevo 1952), S. 72 ff. hat bei der Durchsicht der Protokolle und Akten aus der zweiten Hälfte des 15. Jh.s festgestellt, daß der Staat einzelne Märkte und Städte samt ihren Einkünften den Pächtern und Spahis überlassen hat. Spuren dieser Art fand der gleiche Autor auch in den Urkunden aus dem 16. und 17. Jh.

<sup>32)</sup> Über die Formalitäten, die sich an die Erwerbung des Bürgerrechts der dalmatinischen Städte knüpften, vgl. Kostrenčić, a.a.O. S. 96—97 (Fußn. 158).

<sup>33)</sup> Nach dem Stadtrecht des Westens waren z. B. die Juden Ausländer; sie mußten abgesondert im Ghetto wohnen. In Sarajevo gab es zwar ein besonderes Gebäude für jüdische Einwohner, das „ćifuthana“ bzw. „kurtižo“ hieß, jedoch, wie es in den Denkmälern der Jüdischen Glaubensgemeinschaft (Sarajevo 1930—5690) heißt, „war das kurtižo von Sarajevo ein freiwilliges Ghetto, was aus der Tatsache abgeleitet werden kann, daß die Juden unbeweglichen Besitz haben und auch außerhalb des Ghettos wohnen konnten. Und in der Tat siedelten die Juden nach ihrer Vermehrung nicht nur außerhalb der Mauern des Han, nachdem dieser ihnen zu eng geworden war, sondern ihr Tempel befand sich schon immer außerhalb des kurtižo ...“

<sup>34)</sup> Statutarno pravo grada Zagreba. (Mjesečnik Jg. LXIX, Nr. 1—2). Agram 1943.

dem bischöflichen Agram, war. Militärische Gesichtspunkte spielten auch bei der Erteilung von Privilegien an die Stadt Sarajevo eine Rolle und waren deren Anlaß.

Nach dieser beiläufigen Erörterung der Rechtslage von Sarajevo, besonders in den letzten Jahrhunderten der osmanischen Herrschaft, kann es als gesichert gelten, daß die Existenz von Freistädten keine Besonderheit des westlichen Feudalismus ist, sondern daß wir solchen privilegierten Städten auch im Machtbereich der Osmanen begegnen. Sarajevo stellt in dieser Hinsicht keine Ausnahme dar. Die privilegierten Städte im Machtbereich des osmanischen Feudalismus lassen sich in fünf Kategorien einteilen. So gab es:

1. privilegierte Städte auf der Grundlage der alten Munizipalordnung,
2. privilegierte Bergbaustädte<sup>35)</sup>,
3. Städte, die Privilegien zugeteilt erhielten als Gegenleistung für bestimmte Dienstleistungen,
4. privilegierte Städte auf der Grundlage eines Vakufs (Stiftung) und
5. privilegierte Städte *via facti*.

Eine solche Unterscheidung hat keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit, zumal beobachtet werden kann, daß einzelne privilegierte Städte sich nicht immer genau in eine ganz bestimmte Kategorie einordnen lassen. Außerdem beziehen sich die geschichtlichen Tatsachen, auf denen die Forschung über die osmanischen privilegierten Städte beruht, fast ausschließlich auf Bosnien und den Balkan, was allein schon genügend Verdachtsmomente in sich birgt, die sich hernach einer endgültigen und vollkommenen Systematisierung entgegenstellen. Trotz dieser Vorbehalte läßt sich dennoch eine Erörterung der einzelnen Kategorien osmanischer privilegierter Städte erwägen.

### **1. Die privilegierten Städte auf der Grundlage der alten Munizipalordnung**

Für eine Reihe griechischer und albanischer Städte sowie Dörfer, die in der näheren oder weiteren Umgebung derselben lagen, hat

---

<sup>35)</sup> Man könnte in dieser Gruppe sogar alle Städte zusammenfassen, die auf Grund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung über Sonderrechte verfügten. (Hierher könnte man beispielsweise das thessalische Ambelaki stellen, das wegen seiner Baumwollverarbeitung in gutem Ruf stand, vgl. St. Novaković, a.a.O. S. 257 und ferner D. Urquhart, *La Turquie*. Bd. II. Brüssel 1837, S. 75—79).

bereits St. Novaković festgestellt, daß sie in osmanischer Zeit weithin Privilegien besaßen, die aus dem Mittelalter herrührten. So haben die Städte, Städtchen und Dörfer der Maina ihre Kommandanten gewählt, die alle zivile und militärische Macht in ihren Händen hielten und selbst auch die Steuern erhoben. Die ländlichen und städtischen Kommandanten bildeten die Vertretung der Maina, die über alle Belange dieses Gebietes entschied. Die Pforte setzte in der Maina einen Beg aus den Reihen der Einheimischen als repräsentatives Oberhaupt ein und begnügte sich mit dem Jahrestribut, ohne sich in die innere Verwaltung einzumischen. Die Bewohner der Maina duldeten keinen osmanischen Beamten in ihrem Land. Die Rechtsprechung wurde nach altem Brauch vollzogen<sup>36)</sup>. Die Städte auf der Morea Mistra, Koron, Magunzia samt ihren Kreisen hatten in der Tat eine osmanische höhere Verwaltung mit einem Beg, einem Aga, einem Wojwoden und einem Molla; die innere Verwaltung indes lag bei der christlichen Bevölkerung, die jährlich ihre Geronten oder Wekiarden wählte. Die Geronten hoben den Tribut ein und sprachen als gewählte Richter Recht. Man weiß auch von mehreren epirotischen Städten, die samt ihrem Hinterland über bedeutende Autonomien verfügten. In der Stadt Ber (Kara-Feria) gebot der griechische Primas, der eine bestimmte Anzahl christlicher Panduren zur Verfügung hatte. In Velvendo war die osmanische Macht durch einen Wojwoden, einen Kadi und zwei Abgesandte des Paschas vertreten. Zur Rechtsprechung kamen aus dem osmanischen Hauptsitz Čeršamba drei Osmanen, die gemeinsam mit drei Christen aus Velvendo in allen Streitfällen Recht sprachen. Die Stadt Ormovo bei Argyrokastron verfügte über 2000 Bewaffnete und „verwaltete sich selbst“ und die umliegenden Dörfer, wie Dositej Obradović aus eigener Anschauung zu berichten wußte.

Pouqueville, der mit viel Verständnis die charakteristischen Seiten in der Verwaltung epirotischer Städte analysierte, sagt im Zusammenhang mit dem Dorf bzw. Städtchen Lelovo (nö. von Preveza), daß die autonome Verwaltung mit einem griechischen Ausdruck „kephalochorion“ genannt werde, was soviel wie „unabhängiges Dorf“ bedeute. Der Ort war damals nur von Christen bewohnt, Osmanen ließen sich in ihm nicht nieder. Ferner berichtet er, daß die Bewohner gewisse Privilegien genossen. Dem Dorf, das Pouqueville besuchte, stand ein Erzpriester vor, es hat sich selbst verwaltet; je-

<sup>36)</sup> Vgl. St. Novaković, a.a.O. S. 168—169 nach G. L. Maurer, Das griechische Volk vor und nach dem Freiheitskampfe Bd. I. Heidelberg 1835, S. 70—75.

doch hat auch die osmanische Macht ihren Subascha als Aufsicht dorthin entsandt<sup>37)</sup>. Nach Lelievre hatte auch Trnovo in Thessalien ähnliche Privilegien<sup>38)</sup>. Nördlich davon erscheint der Ort Njauisti (Agostos westl. von Saloniki) mit Privilegien. Die lokale Macht repräsentierten in Njauisti acht oder zehn gewählte Vertreter, während die höhere Gewalt beim Pascha von Saloniki lag und die Gerichtsbarkeit vom Kadi vollzogen wurde<sup>39)</sup>.

Auch Saloniki erfreute sich bedeutender Privilegien und kannte entsprechend der Glaubenszugehörigkeit drei Gemeinden: eine mohammedanische, eine griechische und eine jüdische. Gegen Ende des 17. Jh.s übte in der türkischen Gemeinde von Saloniki ein Rat von sechs Ayanen die Macht aus, die aus dem Kreise der mächtigsten Begs gewählt wurden. Bei einer wichtigen Entscheidung wurden jeweils ein oder zwei Vertreter von jeder Horde der Janitscharen zur Beratung hinzubestellt, denn den Janitscharen gehörte fast die gesamte türkische Bevölkerung an. Baron de Tott, der um 1772 in Saloniki war, vermerkt, daß damals der Janitscharen-Aga mit anderen Repräsentanten der Janitscharen alle Macht über das Paschalik von Saloniki in Händen hielt und den Pascha selbst zu seinem Schatten degradiert hatte. Der griechischen Gemeinde mit ihrem Proesten und der jüdischen mit dem Hachambascha, als Oberhaupt des Rates der Rabbiner, waren weitgehende Befugnisse eingeräumt, so daß die Griechen und Juden sozusagen außerhalb der osmanischen Gerichtsbarkeit standen<sup>40)</sup>.

Die rechtliche Lage von Saloniki hat große Ähnlichkeit mit derjenigen von Sarajevo, wo ebenfalls, zur gleichen Zeit, sechs Ayane (nach Chaumette des Fossés) zusammen mit den Oberhäuptern der Janitscharen alle Macht in den Händen hatten und, wie in

<sup>37)</sup> Vgl. St. Novaković, a.a.O. S. 189—190, 255—256 nach Pouqueville, Voyage de la Grèce. Bd. III, S. 86—87; Bd. II S. 254.

<sup>38)</sup> Vgl. St. Novaković, a.a.O. S. 190—91 nach A. Boué, La Turquie d'Europe Bd. III. S. 323.

<sup>39)</sup> Vgl. St. Novaković, a.a.O. S. 260—61 nach Cousinéry, Voyage dans la Macédoine. Bd. I. Paris 1831, S. 73. — In diesem Zusammenhang sind noch zu nennen die Küstenstädte Preveza, Parga, Vonica und Butrinto (gegenüber den Ionischen Inseln), die zu venezianischer Zeit autonome Sonderrechte besaßen und diese auch gemäß dem russ.-türkischen Pakt vom 21. März 1800 zu osmanischer Zeit innehatten, vgl. St. Novaković, a.a.O. S. 252—55 nach Odobescu, Suppl. I, vol. II, S. 211.

<sup>40)</sup> Vgl. St. Novaković, a.a.O. S. 101 und 262 nach Beaujour, Tableau du commerce de la Grèce I. Paris 1800, S. 48—51 und nach de Tott, Mémoires IV, S. 173—74.



Saloniki, waren auch hier die Bürger zum größten Teil Janitscharen. Ebenso war auch die Macht des Paschas in Sarajevo fast ohne Bedeutung. Die christliche Gemeinde verfügte gleichermaßen wie die jüdische über eine beachtliche Selbständigkeit.

Für alle diese Städte und Städtchen zog bereits St. Novaković den Schluß, daß ihre autonomen Privilegien aus vorosmanischer Zeit herrührten. Da er über keine direkten Beweise für diese Behauptung verfügte, zog er seine Schlußfolgerungen gewissermaßen a posteriori, nämlich auf Grund der Bestätigungen dieser Privilegien in osmanischer Zeit. Später befaßte sich O. Tafrali<sup>41)</sup> (1913) mit der Rechtslage Salonikis im 14. Jh., demnach also mit einer Stadt, von der St. Novaković festgestellt hatte, daß sie Ende des 17. Jh.s unter den Osmanen beachtliche Privilegien besaß. O. Tafrali kam zu dem Schluß, daß Saloniki eine munizipale Verwaltung kannte, die lokalen Gesetzen genügte und nach einem städtischen Gesetz (πολιτικός νόμος) konstitutionell verwaltet wurde, durch das die besonderen Interessen der Bürger im Hinblick auf Handel, Industrie, Landwirtschaft, Besitztum, Lebensart und örtlichen Rechtsbrauch geschützt waren.

Aus den Erörterungen O. Tafralis geht hervor, daß Saloniki die erste Stadt im Umkreis von Byzanz war, in der sich eine vollkommen demokratische und unabhängige Munizipalverwaltung herausbildete. Die Privilegien Salonikis reichen jedoch in die Zeit der Römer zurück, und die Byzantiner haben, wie alle späteren Beherrscher dieser Stadt, lediglich das vorgefundene Privileg respektiert. So hat z. B. zu Beginn des 13. Jh.s, nach der Eroberung der Stadt durch die Lateiner, Balduin von Flandern die städtischen Privilegien anerkannt und bestätigt, nachdem die Saloniker als Gegenleistung für ihre Unterwerfung eine Garantie zum Schutze ihrer Bräuche und Privilegien gefordert hatten. Auch im J. 1246 wurden ihnen die Privilegien garantiert, nachdem die Griechen erneut von der Stadt Besitz ergriffen hatten. Später willigten die Venezianer in drei Bedingungen ein, die ihnen die Bevölkerung von Saloniki stellte: 1. die Bürger sollten ihr Statut behalten und von ihren eigenen Archonten regiert werden, 2. ihr Bischof sollte auch fernerhin sein Amt versehen und 3. sollte es jedem freistehen, sein Vermögen zu verkaufen und hinzugehen, wohin er wolle<sup>42)</sup>.

<sup>41)</sup> Vgl. O. Tafrali, *Thessalonique au quatorzième siècle*. Paris 1913.

<sup>42)</sup> ebenda, S. 66—68, 289.

## 2. Die Privilegien der Bergbaustädte

Die Entstehung mittelalterlicher bosnischer Städte ist zu einem guten Teil der Entwicklung des Bergbaues zu verdanken. Die bosnischen Städte aus der Zeit vor der Osmanenherrschaft wie Kreševo, Olovo, Srebrenica und Zvornik sind zugleich auch Mittelpunkte von Gebieten, in denen bereits seit langem der Bergbau betrieben wurde. Ähnlich den Städten einiger westlicher Länder, wie im Falle Goslar, Iglau, Deutsch-Brod, Schemnitz u. a., begegnen wir auch in südslawischen Gebieten Spuren, die auf die Existenz von Bergbaustädten hinweisen, deren Bürger (*purgari*) sich besonderer Privilegien erfreuten.

Die Vorschriften, nach denen diese Städte verwaltet wurden, waren, wie es scheint, durch Gesetze (*zakon*) geregelt (vgl. in den Quellen des 14. Jh.s die Erwähnung eines „*zakon grada Novog Brda*“, hernach ebenso für Brskovo, Rudnik und Kratovo)<sup>43</sup>). In Bosnien verfügte Srebrenica über ein solches Gesetz. In einem Gerichtsurteil vom 10. Nov. 1457, das über einen Diebstahl zu Srebrenica gefällt wurde, wird bezüglich der beiden Beschuldigten, insofern sie es nicht abschwören, ausgeführt „daß sie gemäß dem Gesetz der Ortschaft schuldig sind, was durch das Gesetz verlangt wird“. Eine *Curia purgarorum* wird in Srebrenica<sup>44</sup>) und in einigen anderen südslawischen Bergbaustädten erwähnt.

Die privilegierte Stellung der Bergbaustädte ließ auch der osmanische Staat weiterbestehen, wie die Kodifizierung der sächsischen Gesetze zur Zeit Solimans des Gesetzgebers ausweist<sup>45</sup>). Gemäß diesen Gesetzen werden auf dem Gebiet Bosniens Bergwerke zu Srebrenica und in Bosnien unterschieden (unter Bosnien ist hierbei vornehmlich das Erzgebirge im Weichbild des Müllaliks von Sarajevo zu verstehen<sup>46</sup>).

---

<sup>43</sup>) Vgl. D. Dj. Alimpić, *Upravne vlasti u staroj srpskoj carevini*. Belgrad 1921, S. 64. Über die rechtliche Lage von Novo Brdo zu Beginn der osmanischen Herrschaft, als gewisse Privilegien der Bergleute noch respektiert wurden s. N. Filipović, *Iz istorije Novog Brda u drugoj polovini XV i prvoj polovini XVI vijeka*. (Godišnjak Istor. društva BiH. Bd. VI). Sarajevo 1954, S. 63 ff.

<sup>44</sup>) Über die Privilegien der Stadt Srebrenica vgl. *Glasnik Zemaljskog muzeja*. Sarajevo 1946, S. 79—80.

<sup>45</sup>) Die Sächsisch-deutsche Herkunft des alten serbischen und bosnischen Bergbaurechts und der Bergbautechnik versucht in völlig absurder Weise zu leugnen: V. Mikolji, *Rudarstvo u Bosni u Srednjem vijeku*. (Povijest Bosne i Hercegovine S. 651 ff.) und ders., *Rudarstvo Bosne za turskog gospodstva*. (Napredak-Kalendar, Sarajevo, Jg. 1945, S. 160 ff.).

<sup>46</sup>) Vgl. die Ausgaben der türkischen Bergbaugesetze F. Spaho, „Majdanski

Aus den sächsischen Bergbaugesetzen geht hervor, daß die Bergarbeiter im Rahmen ihrer Körperschaften Beschlüsse faßten, wobei die slawischen Termini „izbor“, „sabor“ und „zakon“ wiederkehren. Die privilegierte Stellung der Bergleute äußerte sich vor allem darin, daß sie nicht unter die ordnungsgemäße Rechtsprechung in Zivil- und Strafsachen fielen. Das Schuldgefängnis konnte auf Bergleute nicht in gleicher Weise wie gegen andere Untertanen angewendet werden.

Der Bergmann besaß das Asylrecht, und aufgrund der Vorschrift des alten sächsischen Gesetzes, wonach er für eine begangene Missetat dem Besitzer rechtlich zu vergelten hat, läßt sich vermuten, daß er sich im Falle eines Mordes durch eine Geldbuße loskaufen konnte, die an die Sippe des Getöteten zu entrichten war.

Mit Rücksicht auf die besondere Gerichtsbarkeit und die eigenen Organe, die relativ unabhängig von der Staatsgewalt waren, scheint es über allem Zweifel erhaben, daß die Bergleute in osmanischer Zeit einen besonderen Personalstatus besaßen. Ebenso sicher ist, daß der osmanische Staat sehr früh die geltenden Privilegien der Bergleute einfach übernommen hat, was keineswegs zu bedeuten braucht, daß diese Übernahme vorgefundener Privilegien auch die Institutionen der Bergbaustädte mit privilegierter Rechtsstellung unberührt ließ.

Das alte sächsische Gesetz gibt an einer Stelle, wo über „die Einwohner von Srebrenica“ (Sirenica) gehandelt wird, Grund zur Annahme, daß die Osmanen mit den übrigen sächsischen Einrichtungen vermutlich auch die besonderen städtischen Institutionen der Bergbaustädte übernommen haben. Srebrenica, das in vorosmanischer Zeit sein „Gesetz“ hatte und als Privileg auch die Befreiung vom Zoll für eingeführte Wollstoffe kannte<sup>47)</sup>, was aller Wahrscheinlichkeit nach auch für andere, für die Bergleute wichtige Waren galt, besaß dieses Privileg auch später. Im alten sächsischen Kanon heißt er

---

kanun i uredbe“; „Kanun i majdansko nazivlje“; „Carski kanun i uredjenje u majdanima“; „Stari saski zakon i ljudski obiçaji majdanski“ (alle in Glasnik Zemalj, muzeja Bd. XXV). Sarajevo 1913, S. 139 ff; V. Skarić, Stari turski rukopis o rudarskim poslovima i terminologiji. (Spomenik SKA Bd. LXXIX); C. Truhelka, Zakon sultana Sulejmana I o srebrnim rudnicima i kovnicama akça u Bosni i susjednim zemljama. (Numismatika Jg. 1934—36, Nr. II—IV). Agram 1936, S. 3—9; Kanuni i Kanun-nâme. Za bosanski, hercegovački, zvornički, kliški, crnogorski i skadarski sandžak (Monumenta turcica historiam Slavorum meridionalium illustrantia, tom I). Sarajevo, 1957; R. Anhegger - H. İnalçik, Kânûn-nâme-i sultânî ber müceb-i 'orf-i 'oşmânî, Ankara 1956.

<sup>47)</sup> Vgl. K. Jireček, Spomenici srpski, Spomenik SA, 1892, XI, S. 75.

hierzu: „Wenn jene, die Einwohner aus Srebrenica (Sirenica) sind, von außerhalb Speisen und Getränke in die Stadt bringen, so soll ihnen davon ebenso wie auch von den Dingen, die als Bergmanns-ausrüstung gebraucht werden, keine Abgabe (d. h. Zoll) genommen werden<sup>48)</sup>.

Es ist ferner Tatsache, daß zwölf Bergbausiedlungen auf der griechischen Halbinsel Chalkidike samt den umliegenden Dörfern eine besondere, von der osmanischen Herrschaft weitgehend unabhängige Ordnung kannten. Nach V. Mikolji sollen die Bergleute von den erschöpften Silberbergwerken in Kreševo, Fojnica, Srebrenica und Olovo die Zechen auf Chalkidike besiedelt haben, wo es im J. 1549, wie der Reisende Belon berichtet, bereits rund 600 kleine Silberschmelzöfen gab, die dem Sultan ein Einkommen von 18 bis 30 000 Dukaten und den Unternehmern noch weitere 10 000 Dukaten monatlich einbrachten. Jede dieser zwölf Bergbausiedlungen, die auch über die umliegenden Dörfer geboten, wählte ihren Abgesandten, der Beschlüsse von allgemeinem Belang im Gebietsausschuß einbrachte. Als Zeichen der erlangten Einstimmigkeit wurde das Siegel auf die Beschlüsse gedrückt, von denen jeder der zwölf Abgesandten einen Teil bei sich verwahrte. Das ganze Gebiet war der Zentralgewalt direkt unterstellt, die ihre Bergwerksaufseher, die Emine, aussandten, die einzigen Repräsentanten der osmanischen Herrschaft im ganzen Gebiet. Der Pascha von Saloniki und die osmanische Gerichtsbarkeit konnten sich nicht in die Angelegenheiten dieses Landstriches einmischen. Außer den Abgaben, die als Produkte fällig waren, war die Bewohnerschaft von allen staatlichen Verpflichtungen befreit<sup>49)</sup>.

Gewisse Privilegien finanziellen Charakters besaß auch die Bewohnerschaft von Gornja und Donja Tuzla mit Rücksicht auf ihre Dienstleistung bei der Salzgewinnung. Im Ferman vom Jan. 1786 wird befohlen, „daß die in Gornja und Donja Tuzla ansässigen Mohammedaner, da sie keine Bauern sind, nur von ihren Gärten Grundsteuer sowie verschiedene Gebühren zu entrichten haben, während sie als Salzgewinner der Domäne des Sultans und gemäß der Erlässe,

---

<sup>48)</sup> Vgl. F. Spaho, a.a.O. S. 139; vgl. auch das Gesetz für das Bergwerk in Rudnik bei Hadžibegić, Kanunname sultana Sulejmana Zakonodavca. (Glasnik Zemalj. muzeja). Sarajevo 1950, S. 328—29.

<sup>49)</sup> Vgl. St. Novković, Tursko carstvo ... S. 258—260 nach D. Urquhart, Turkey and its resources. London 1833, S. 63 ff.; V. Mikolji, Rudarstvo Bosne za turskog gospodstva. (Napredak-Kalendar Jg. 1945). Sarajevo 1944, S. 162 u. 165.

die sie besitzen, von allen üblichen Lasten (tekâlif-i örfiye) befreit sind; ebenso sollen auch alte Nichtmuselmanen in den genannten Städten der Sultansdomäne die ispence (eine Art Abgabe an den Grundherrn) und die Herdsteuer entrichten<sup>50</sup>). Es ist wichtig, hervorzuheben, daß die Bergwerke in osmanischer Zeit nahezu ausnahmslos zur Kategorie der sultanischen Domäne gehörten. Die Bewohner der Bergbaugebiete waren in der Regel nicht in das besondere Feudalsystem (timar) einbezogen<sup>51</sup>), vielmehr konnten sie aus einem Bergbaugebiet in das andere frei ziehen.

### 3. Städte, die Privilegien als Gegenleistung für bestimmte Dienstleistungen erhielten

Ein besonderer Typ städtischer Privilegien entstand und entfaltete sich als Äquivalent für einen bestimmten Dienst der Bewohner von allgemeinem Nutzen. Auf dieser Grundlage, als Gegenleistung für die Bewachung der Krajina, erteilte der Sultan Mehmed II. den Bewohnern von Sarajevo sein Finanzprivileg, das Muafnâme. Schon St. Novaković vermerkte, daß im osmanischen Reich gewisse militärische Dienste wie z. B. der Wachdienst der derbençi, der Martolosen (ἀρμάτωνολοι) u. dgl. bestimmte Privilegien einbrachten. Auf dieser Grundlage beruhten die Vorrechte der Stadt und der Wojwodschaft Kotel auf dem östlichen Balkan, ferner die der Ortschaften Panadžurište und Koprivštica in Bulgarien u. ä.<sup>52</sup>).

Im heutigen Jugoslawien kommen als Ortschaften, die Vorrechte für die Bewachung von Schluchten (derbençi) besaßen, vor allem die Städte in Betracht, die Skender-Pascha, Firuz-Beg und Junus-Pascha gründeten, ferner die Ortschaften Brčko und Varvara, und, wie es scheint, auch noch Palanka als Gründung des Hassan-Pascha, sowie Batočina und Kupres.

Aus den bosnischen Kanun von 1516 und 1530 geht hervor, daß „zur Sicherung der Wege für die Soldaten aus Novi Pazar und Sjenica Skender-Pascha, Firuz-Beg und Junus-Pascha<sup>53</sup>) Städte gründe-

<sup>50</sup>) Vgl. S. Hodžić, Stari turski dokumenti sa tuzlanskog područja. (Članci i gradja za kulturnu istoriju Istočne Bosne I). Tuzla, S. 75—76.

<sup>51</sup>) Über die Bergwerke und ihren Handel als Sultansdomäne vgl. N. Filipović, Pogled na osmanski feudalizam. (Godišnjak Istor. društva BiH Bd. IV). Sarajevo 1952, S. 126—27, 131, 133.

<sup>52</sup>) S. St. Novaković, Tursko carstvo S. 147 ff.

<sup>53</sup>) Nach Č. Truhelka (Glasnik Zemalj. muzeja Bd. XXVII, S. 169) war Skender-Pascha Mihajlović in den Jahren 1478—1480, 1485—1491 und 1499—1504 Beg

ten“, die namentlich nicht genannt wurden. Durch diese Gesetze wird bestimmt, daß in all diese Städte sowie nach Priboj „je 20 Soldaten kommen“, die sich dort ansiedeln und die Wege bewachen sollen. Die Soldaten hatten mit den Gründern dieser Städte einen Vertrag geschlossen, daß „falls jemand auf diesen Wegen ums Leben kommt oder seiner Habe verlustig geht, sämtliche Wachen jener Stadt, die diesem Weg am nächsten liegt, gezwungen seien, den Schaden zu ersetzen“. Durch das Gesetz vom J. 1530 wird festgelegt, zu welchen Abgaben die *Derbentschi* in diesen Städten verpflichtet sind, und schließlich hinzugefügt: „Solange sie Wache halten und niemand an Besitz noch an Leben Schaden davonträgt, mögen die genannten *Derbentschi* von den Abgaben *avariz-i divaniye* und *tekâlif-i örfiye* befreit sein“<sup>54</sup>). Von welchen drei Städten im Bereich des späteren Sandschaks von Novi Pazar hier die Rede ist, bin ich, mit Ausnahme von Nova Varoš, nicht in der Lage zu entscheiden. Nova Varoš war im 16. Jh. unter dem Namen *Trgovište* des Skender-Pascha bekannt (vgl. auch die Erwähnung als „Märktlein“ im J. 1530 durch Kuripešić). Bei Zeno (1550) findet man die ausdrückliche Bestätigung, daß das Dorf Nova Varoš deshalb frei sei, weil Skender-Pascha, der diese Siedlung gründete, seinem Schwiegersohn zuliebe ihr Freiheit gewährt habe.

Was Brčko betrifft, so haben seine Bewohner wie auch jene der Umgebung den Dienst als *Derbentschi* und Brückenwächter ausgeübt und als Gegenleistung die Privilegien, die in einem besondern *Muafnâme* festgesetzt sind, erhalten. Diese Siedlung, etwa in der Mitte zwischen den Flußniederungen der Bosna und Drina, diente als bedeutender Umschlagplatz für die Gebiete jenseits der Sawa, so daß im *Muafnâme* von 1644 die Fähre von Brčko ausdrücklich genannt und seinen Bewohnern die Rolle von Brückenwächtern zugeordnet wird. In der Nähe dieses Städtchens, in Kalajdzije bei Zovik, befand sich ein bedeutendes Handelszentrum, vor allem der Kaufleute aus Sarajevo, so daß es angebracht war, die Zufahrtsstraßen und Brücken beschützen zu lassen. Aus diesen Gegebenheiten darf gefolgert werden, daß die Einwohner von Brčko gleichzeitig auch Straßenwächter

---

des bosnischen Sandschaks, desgleichen war Firuz-Beg von 1505—1512 und Junus-Pascha von 1512—1513 und 1514—1515.

<sup>54</sup>) Vgl. H. Šabanović, *Kanun-nama bosanskog sandžaka is god. 922/1516*. (Prilozi za orijentalnu filologiju i istoriju naših naroda pod turskom vladavinom I). Sarajevo 1950, S. 165—66; Djurdjev, *Kanunama bosanskog sandžaka iz god. 1530*. (Prilozi za orijentalnu filologiju I) S. 197—198.

waren. Aus dem Text des Muafnâme aus der Mitte des Monats Redžeb (Sept.) 1054, d. i. 1644, das in dem Fragment eines Gerichtsprotokolls (sidžil) aus Tuzla (bei Osman Sokolović) erhalten ist, geht hervor, daß Brčko mehrere Muafnâme besaß, auf Grund deren, wie es heißt, der Ort von altersher privilegiert war. Namentlich wird hierbei ein Muafnâme aus dem J. 1641 erwähnt.

Durch das Muafnâme vom J. 1644 wurde den Einwohnern von Brčko aufgetragen „die Hohlwege gegenüber der Fähre von Brčko auf eigene Kosten zu verbessern und die Brücken zu unterhalten“. „Als Gegenleistung für diesen Dienst erhielten die Anwohner der Fähre von Brčko und Umgebung Befreiung von den Lasten avariz-i divaniye, dem Frondienst — cerahôrlik, der Beherbergung — nuzul, dem Ruderdienst — kurekcilik — dem Floßbau und überhaupt von allen schweren Verpflichtungen.“ Fernerhin war das Dorf Varvara in Westbosnien für seinen filurici-Dienst von außerordentlichen Abgaben und dem Floßbau befreit. Č. Truhelka<sup>55)</sup> kennt über diese Privilegien drei Fermane und zwar aus den J. 1656—57 (1067), 1696—97 (1108) und 1780 (1194), durch die den Bewohnern von Varvara die genannten Vergünstigungen eingeräumt worden waren.

Die Palanka des Hassan-Pascha ordne ich gleichfalls in diese Kategorie ein, und zwar auf Grund des Berichtes von Evlija Čelebi (Mitte des 17. Jh.s), demzufolge diese Siedlung von außerordentlichen Auflagen befreit war, da sie die Straße von Belgrad nach Smederevo (Semendria) zu sichern hatte.

Schließlich scheint es, daß auch die Orte Batočina und Kupres auf Grund ihrer Derbendschi-Dienste Privilegien genossen, doch ist es nicht ausgeschlossen, daß diese auch auf eine Glaubensstiftung (vakuf) zurückzuführen sind.

Evlija Čelebi erwähnt bei seiner Reise durch die jugoslawischen Gebiete, daß das Dorf Batočina von außerordentlichen Lasten (Muaf und Müsellim) frei sei. Der Gründer dieser Siedlung war Gazi Bali-Beg von Smederevo, einer der Befehlshaber Ebul-Fethas. Später wurde diese Siedlung durch Sultan Soliman ausgebaut und begünstigt.

Kupres ist nach Evlija Čelebi von Fazli-Pascha gegründet worden, der dort auch eine neue Moschee, ein Bad, einige Kaufläden und an die hundert Steinhäuser, mit Brettern und Schindeln bedeckt, errichtet hat und die Siedlung von außerordentlichen Lasten und Steuern befreite.

<sup>55)</sup> Historička podloga agrarnog pitanja u Bosni. Sarajevo 1915, S. 50.

Zum Typ der privilegierten Städte, die ihre Vorrechte als Gegenleistung für einen bestimmten Dienst erhielten, ist auch Banja-Luka zu zählen. Seit der Eroberung durch die Osmanen brauchte die Bevölkerung des Landstrichs um Banja-Luka weder außerordentliche noch andere Lasten zu tragen, wie es im Ferman Murads III., der zu Stribul am 26. Ramadan 996 (19. Aug. 1588) ausgestellt worden ist<sup>56)</sup>. Die Befreiung von diesen Lasten ist nach der gleichen Quelle eine Gegenleistung dafür, daß das Volk der betreffenden Siedlung sich „unter Schild und Waffen befindet, und mit Seele und Haupt bestrebt ist, auf daß das gesicherte Gebiet und die Festung des Sultans keinen Schaden oder Unglück treffe; und daher sind sie unter Waffen“.

Banja Luka hat fast die gleichen Privilegien genossen wie Sarajevo. Ähnlich wie Sarajevo zur Zeit der Eroberung durch Mehmed, spielte auch Banja Luka im Eroberungsjahr 1528 die Rolle einer Grenzfestung. Wie Sarajevo hatte es bereit zu sein, im Bedarfsfalle, seinen militärischen Beitrag zu leisten. Für diesen Dienst war Banja Luka von allen weiteren Lasten befreit. Es kann kaum einen Zweifel darüber geben, daß das Muafnâme von Sarajevo den mittelbaren Anlaß gab, auch der Stadt Banja Luka, die sich in der gleichen Lage befand, ein Privileg zu gewähren.

#### 4. Privilegierte Städte auf der Grundlage einer Stiftung (Vakuf)

Eine Reihe von Siedlungen verdankt nicht nur die Gründung sondern auch ihre Privilegien einer Glaubensstiftung. Die bosnische Siedlung (kasaba) Rudo, die vor 1555 durch den Beg des bosnischen Sandschaks Mustafa Sokolović gegründet wurde, ferner der Ort Varcar Vakuf (heute Mrkonjićgrad), der 1595 durch Kizlar-Aga Bijelić Hadschi-Mustafa-Aga, Sohn des Muhamed-Beg, gegründet wurde und schließlich die Ortschaft Nova Kasaba, die vom Wesir Musa-Pascha aus Ofen gegründet wurde, sind Stiftungen (vakuf), die zugleich auch bestimmte Privilegien genossen. Alle diese Siedlungen entstanden auf staatlichem Grund und Boden (erazi-mirî), der auf Vorschlag der Gründer mit Erlaubnis des Sultans privilegierter Privatboden wurde.

Gemäß einem Vakufnâme vom Ende Okt. 1558 stiftete der Beg des bosnischen Sandschaks Mustafa auf Grund eines vorher geschaffenen Mülknâme (Privatgesetz) den größten Teil der Erträge der Fluren

<sup>56)</sup> Das Original befindet sich im Orientalischen Institut bei der Akademie der Wiss. zu Agram. Sign. 117.



von Rudo zum Nutzen der Bewohner der künftigen Siedlung Rudo, während der geringere Teil der Erträge dieser Auen zur Erhaltung von Objekten bestimmt war. Als Markteinkünfte werden in diesem Vakufnâme genannt: bac-i sipjah, bac-pazar, niyabet, ihradin, ihtisabi, gümrük (Zoll), šem-hane, adeti-i agnam (Abgabe auf die Schafe) und res-i arus. Auf diese Weise wurde der Grundstein für die finanzielle Selbständigkeit der Siedlung Rudo gelegt, das darüber hinaus — wie Evlija Čelebi bezeugt — von der Abgabe avariz-i divaniye, den außerordentlichen Abgaben, und dem tekâlif-i örfiye (besondere Steuer) befreit war. Außer der finanziellen Selbständigkeit genoß Rudo noch das Privileg, daß in ihm kein Wojwode, als Organ der Herrschaft des Wesirs, seinen Sitz haben durfte, noch die Kinder in das acemi oĝlan als spätere Janitscharen weggenommen werden durften.

In der lokalen Behörde nahm der Verwalter dieser Stiftungen (mütevelli) des Mustafa-Pascha eine besondere Stellung ein. Ferner war er befugt, Urkunden über den Besitz von Immobilien (tapu) auszustellen, und zwar über alle Alienationen und Alterationen des Bodens im Stadtbereich<sup>57)</sup>. Die Siedlung Rudo genoß selbst noch in österreichisch-ungarischer Zeit bestimmte finanzielle Sonderrechte, die erst 1924 durch das Parlament in Belgrad außer Kraft gesetzt wurden.

Ähnlich war auch Varcar-Vakuf auf Grund einer solchen Stiftung privilegiert. Gründer von Varcar-Vakuf ist Darusseade-Aga Mustafa-Aga auf Grund eines Mülknâme des Sultans Murad, das sich auf den Erbbesitz Kopjević im Dorfe Gornje Kloke (auch Novo Jajce genannt) bezog, wo er eine Moschee, eine Schule, ein Gästehaus (Musafir-hane) mit Wäldern und Wiesen stiftete und dabei die Befreiung „von allen ordentlichen und außerordentlichen Steuern“ aussprach. Nach Bašagić<sup>58)</sup> handelt es sich hierbei wohl um eine Befreiung von den beiden Steuern und Abgaben avariz-i divaniye und tekâlif-i örfiye. Mir waren diese Mülknâme und Vakufnâme nicht zugänglich, sondern ich konnte nur das Hududnâme, die Urkunde über die Grenzziehung vom Jan. 1591, einsehen. Für die rechtliche Stellung der

<sup>57)</sup> Eine beglaubigte Abschrift des Vakufnâme des Mustafa-Beg Sokolović befindet sich unter der Sign. 96 bei der Vakuf-Direktion in Sarajevo, vgl. ferner H. Kreševljaković, Prilozi povijesti bosanskih gradova pod turskom upravom. (Prilozi za orijentalnu filologiju II). Sarajevo 1951, S. 122.

<sup>58)</sup> Znameniti Hrvati, Bošnjaci i Hercegovci u Turskoj carevini. Agram 1931, S. 53.

Siedlung ist die Bemerkung in diesem Hududnâme von Wichtigkeit, derzufolge der Gründer Mustafa-Aga „gebeten hat, man möge keine Bewohner mehr außerhalb ansiedeln, um dadurch die Bewohner des Landbesitzes (čiflik) von Kopjević nicht weiter zu beengen“<sup>59</sup>).

Schließlich gehört in die Reihe der privilegierten Städte, deren Begünstigung auf einer Glaubensstiftung beruht, auch noch die Siedlung Nova Kasaba. Nach dem Muafnâme des Sultans Ibrahim, des Sohnes Ahmeds, vom Sept. 1641, wurde Musa-Pascha im Dorfe Gojkovići, in der Nahija Birač gestattet, eine Siedlung zu gründen „und diese Kasaba wird von allen Abgaben befreit außer von der jährlichen Abgabe des vorgeschriebenen resim, welche Abgabe der mütevelli der künftigen Stiftung des Musa-Paschas zu leisten hat. Ferner habe niemand das Recht, sich in die Angelegenheiten dieser Siedlung einzumischen, weder jemand von der staatlichen Gewalt, noch der mir-i mirân, noch der Wojwode oder andere staatliche Diener“. Durch dieses Muafnâme wurde der Grundstein zur finanziellen und politisch-verwaltungsmäßigen Selbständigkeit der Siedlung Nova Kasaba gelegt; sie wurde von den Lasten befreit, auch von der Abgabe des tekâlif-i örfiye. Wie in Rudo nahm auch hier der Mütevelli, der Stiftungsverwalter, im lokalen Rahmen eine beachtliche Stellung ein. Im Muafnâme wird der Mütevelli ausdrücklich ermächtigt, diejenigen Bewohner in ein anderes Kadilik zu übersiedeln, „die auf dem genannten Boden wohnen und sich gegenüber dem Vakuf nicht untertänig erweisen“. Der Verwalter der Stiftung hatte für den Schutz der Privilegien, die der Siedlung eingeräumt worden waren, Sorge zu tragen. In einer Eingabe vom J. 1797, die an den bosnischen Diwan gerichtet war, forderte der Vertreter des Mütevelli der Stiftung Musa-Paschas, man möge von den Bewohnern keine Abgaben verlangen, wobei er sich auf den Ferman des Sultans Ibrahim bezog. Er betont ausdrücklich, daß durch solche die Stiftung (Vakuf) sehr geschädigt würde. Der Diwan hat am 5. Juni 1797 diese Eingabe gutgeheißen und den Kadi in Birač in Kenntnis gesetzt. Neben dem Mütevelli erscheint als Organ der örtlichen Behörde, nach Evlija Čelebi, auch noch der örtliche Čehaja (kehaya) und der Serdar<sup>60</sup>).

<sup>59</sup>) Das Original befindet sich in der Vakuf-Direktion zu Sarajevo Sign. 263.

<sup>60</sup>) Eine Abschrift des Muafnâme von Nova Kasaba ist dem Original des Vakufnâme von Musa-Pascha beigegeben und befindet sich in der Vakuf-Direktion zu Sarajevo Sign. 194.

## 5. Die *via facti* privilegierten Städte

Die Stadt Mostar befand sich bereits seit dem zweiten Wesirat Hekim Oglu Ali-Paschas (1745) und bis zu dem des Ali-Pascha Rizvanbegović (1833) in einem permanenten Widerstand gegen die Vertreter der Zentralgewalt. Da nicht bekannt ist, ob sie ein schriftlich fixiertes Privileg besessen hat, muß sie dennoch in Anbetracht einer fast hundertjährigen Ablehnung jeder Einmischung in ihre örtlichen Geschäfte als eine *via facti* privilegierte Stadt angesehen werden<sup>61</sup>). Bereits im J. 1710 treten sporadisch Rebellionen in Mostar auf. Während des Wesirats des Hekim Oglu Ali-Pascha (1745, 1748 und 1749) gab es ständig Unruhen, bei denen sich die Einwohner von Mostar gegen ihren Kommandanten auflehnten. Für das J. 1756 wird vermerkt, daß die Bewohner von Mostar ihre Stadttore geschlossen hielten und damit die Versorgung der Truppen des Čehaja Sopa Čamil-Pascha unmöglich machten. Der gleiche Wesir stellt am 25. Nov. 1756 fest, daß in den 43 Kadiliks im bosnischen Ayalet überall Ordnung und Ruhe herrsche, ausgenommen Mostar, in dem sich seit mehreren Jahren die Anarchie ausbreite, so daß der Wesir den Vollzug der Kefillema, der gegenseitigen Garantie der öffentlichen Sicherheit, durch die Bewohner befahl. Im J. 1760 gelang es den Bewohnern von Mostar, den Wesir Mehmed Pascha Kukavica sowie seinen Deli-Pascha auf dem Mostarsko Blato bzw. in der Festung Lipete zu schlagen.

Die Aufstände in Mostar gaben dem Dragoman Franjo Medun (1766) Anlaß zur Feststellung, daß die Bewohner von Mostar „durch den gleichen Pascha (Silahdar Mehmed-Pascha) zur Ruhe gebracht und hier (in Travnik) als Rebellen bezeichnet werden“. Im J. 1768 zog der Wesir Silahdar Mehmed-Pascha mit einer zahlenmäßig starken Reiterei gegen Mostar. Eine Nachricht aus dem J. 1796 besagt, der Wesir Husamudin-Pascha sollte gegen Mostar zu Felde ziehen. Vom Ende des 18. Jh.s bis zum J. 1813 hatte der Ayan Ali-Aga Dadić

---

<sup>61</sup>) Als privilegierte Städte der osmanischen Zeit sind auf jugoslawischem Gebiet noch zu nennen Bečkerek (vgl. V. Vinaver, *Prve ustaničke borbe protiv Turaka*. Belgrad 1953, S. 14, 23); ferner Esseg, Sr. Mitrowitz, Olovo, Trnava, Fojnica (vgl. J. Bösendorfer, *Kako je Osijek postao kraljevski i slobodni grad*. Narodna starina Bd. VIII. Agram 1929, S. 35; M. Filipović, *Brnjakovići*. Narodna starina Bd. XIII. Agram 1934, S. 94 u. a.); N. Filipović, *Pogled na osmanski feudalizam*. Godišnjak Istoriskog društva, Bd. IV, Sarajevo 1952, S. 23—24, 80, 143.

alle Macht in Mostar in den Händen, der es verstand, sich in seinem Gebiet selbständig zu machen und den Kampf gegen zahlreiche Paschas erfolgreich durchzustehen, wie Jean Leclerc (1806) berichtet. Er habe sich, so berichtet Chaumette des Fossés (1807—08), erhoben, um dem Wesir seine Treue unter Beweis zu stellen und wolle von der Steuer nur soviel abgeben, wieviel er für richtig halte. Den Widerstand in der Stadt Mostar konnte Ali-Pascha Derendeliya zeitweilig mit einer Truppe von 30 000 Mann (20. April 1814) brechen, dem damit gelang, „was noch keinem seiner Vorgänger bisher im Streit mit Mostar gelungen ist“ (Paulich).

Gegen Bakamović, der hernach als Müsellim von Mostar eingesetzt wurde, entstand in der Stadt ebenfalls ein Aufruhr. Die Unzufriedenen führte Muharam-Aga Peštelo an, dem es auch gelang, Bakamović zu verbannen. Die Bewohner von Mostar hatten seitdem ihren Kandidaten, Mujaga Ćemalović, als Stadthauptmann, der in den Quellen für das J. 1825 zuletzt erwähnt wird. Dem Aufstand unter Hussein Gradašćević (1831) schlossen sich auch die Bewohner von Mostar an, und erst nach der Niederlage Gradašćevićs brach auch der Widerstand der Stadt Mostar zusammen. Im J. 1833 wurde Mostar der Verwaltungssitz des neuformierten Paschaliks Herzegowina, dem Ali-Pascha Rizvanbegović vorstand.

Es scheint, daß die Niederlage Mehmed-Paschas Kukavica (1760) die lokale Gewalt in Mostar besonders erstarken ließ. Der Überlieferung zufolge hat seit jener Zeit der vom Volke gewählte Ayan in Mostar alle Gewalt besessen. Es ist charakteristisch, daß auch Chaumette des Fossés die Niederlage Mehmed-Paschas als ein Ereignis von großer Bedeutung für den Verlust des unmittelbaren Einflusses der mittleren Gewalten auf die Geschäfte der Stadt Mostar ansieht. Er berichtet, daß die Niederlage Mehmed-Paschas die Beglerbegs in Ängste versetzt habe, „die fortan in ihrer Stadt nicht mehr als eine Einflußnahme auf das Denken versucht haben“. Die Macht des Ayan faßten die Bürger von Mostar in sehr weiten Grenzen. Neben dem Ayan erachteten sie den Müsellim und den Kommandanten als überflüssig. Die Geschichte von Mostar zeigt, beginnend mit der zweiten Hälfte des 18. Jh.s, daß die Bewohner die Macht des Müsellim, des Vertreters des Wesirs, nicht anerkannten, und mit dem Amt des Kommandanten, das zwischen 1700 und 1706 eingeführt wurde, war nie politischer Einfluß verbunden. Der hervorragende Kenner der Vergangenheit Mostars, Husaga Ćišić, meinte, die Bewohner von Mostar duldeten den Müsellim nicht, da dieser ein

Beauftragter des Wesirs sei; und den Kommandanten lehnten sie deshalb ab, weil es sich hierbei um eine erbliche Dienststellung handelte, während der Ayan aus einer Wahl der Bürger hervorging. Eine solche Deutung der Geschehnisse gibt dem Kampfe der Bewohner von Mostar einen ausgesprochen demokratischen Zug, der um so realer erscheint, als am Ringen um die Erhaltung der Sonderstellung der Stadt alle Bürger von Mostar teilhatten und dieser gemeinsame Kampf den konfessionellen Unterschieden und Interessen übergeordnet wurde.

Die Ereignisse besonders zur Zeit des berühmten Ayans von Mostar, des Ali-Aga Dadić, zeigen, daß die Unabhängigkeit der Stadt doppelten Charakter hatte: zunächst politischen, der sich vornehmlich darin äußerte, daß der Ayan von Mostar es unterließ, nach Travnik zu gehen, um dem Wesir seinen Gehorsam zu bekunden. Dadić hat diese Unabhängigkeit in einem solchen Maße zur Schau getragen, daß er im Verlaufe der J. 1807—1809 gegenüber den Nachbarn der Osmanen in Dalmatien, den Franzosen, einen Kurs einschlug, der vom amtlichen vollkommen abwich. Ferner hatte die Unabhängigkeit der Stadt Mostar noch eine finanzielle Seite, was darin zum Ausdruck kam, daß Dadić, wie oben erwähnt, nur so viel an Steuern einsandte, als er für angebracht hielt.

Diese besondere Stellung, die Mostar ähnlich wie Sarajevo lange Zeit behaupten konnte, verdankt die Stadt vor allem dem Umstand, daß sie wirtschaftlicher Mittelpunkt der Herzegowina und ein Sammelpunkt von Janitscharen war, die in den Organen der mittleren Gewalten nur in bescheidenem Maße vertreten waren.